



## **Wahlordnung 2022 für den Elternbeirat des Theodor-Heuss-Gymnasiums Nördlingen**

Der Elternbeirat des Theodor-Heuss-Gymnasiums, Nördlingen erlässt gemäß Art.68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG) in Verbindung mit §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleiterin folgende Wahlordnung für den Elternbeirat

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art.3 Abs.2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

### **§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats**

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

### **§ 3 Wahlorgan**

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahl (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

### **§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss**

(1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

### **§ 5 Wahlehenamt**

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 6 Wahlhandlung, Wahlverfahren und Termine**

(1) Der Elternbeirat legt im Einvernehmen mit der Schulleiterin das Wahlverfahren fest. Die Elternbeiratswahl kann in einer Wahlversammlung oder als Onlinewahl durchgeführt werden.

(2) Im Einvernehmen mit der Schulleiterin wird der Wahltag festgelegt. Die Wahl soll spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt werden.

- (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleiterin im Falle einer Wahlversammlung folgende Termine fest:
- a) Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
  - b) Termine und Ort für die Wahlversammlung,
  - c) Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.
- (4) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleiterin im Falle einer Onlinewahl folgende Termine fest:
- a) Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
  - b) Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer - TAN) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
  - c) Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl,
  - d) Ort und Dauer einer alternativen Präsenzwahlmöglichkeit,
  - e) Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.
- (5) Der Schulleiterin lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich oder elektronisch über einen durch das Elternportal versandten Elternbrief zur Wahlversammlung ein. Im Falle einer Onlinewahl erfolgt die Einladung spätestens zwei Wochen vor Ende der Onlinewahl ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung für die Wahlversammlung. Bei Onlinewahl erfolgt eine weitere schriftliche Einladung, die die Transaktionsnummer für den Zugang zur Onlinewahl und die Abgabe des Onlinewahlstimmzettels enthält.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann. Wird die Elternbeiratswahl auf mehrere Termine aufgeteilt oder eine Onlinewahl durchgeführt, müssen die Wahlvorschläge sieben Tage vor dem ersten Termin bzw. vor Beginn der Onlinewahl (Freischaltung) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden. Eine Ergänzung in der jeweiligen Wahlversammlung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
- (4) Für den Fall, dass sich bei einer Onlinewahl bis zur gesetzten Frist genau 12 Kandidaten zur Wahl stellen, kann im Einvernehmen mit der Schulleitung auf die Durchführung der Wahl verzichtet werden. Die 12 Kandidaten werden von den wahlberechtigten, anwesenden Elternbeiräten in einer Elternbeiratssitzung durch Akklamation als Elternbeiräte gewählt und bilden den neuen Elternbeirat für die nächsten zwei Jahre.

## **§ 8 Wahlversammlung**

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

## **§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schüler/innen sowie die Lehrkräfte und die Schulleitung Zutritt. Bei

Onlinewahl erhalten nur Berechtigte nach Angabe Ihrer Transaktionsnummer Zugang zur Onlinewahl.

### **§ 10 Wahlhandlung in der Wahlversammlung**

(1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Briefwahl ist nicht möglich.

(2) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen

(3) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß §3 Wahlberechtigten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. Will die stimmberechtigte Person dem Namen der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben, kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, dass eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben will; mehr als drei Stimmen dürfen einer sich bewerbenden Person nicht gegeben werden. In jedem Fall darf die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte (12 Personen) nicht überschreiten.

### **§ 11 Onlinewahl**

(1) Die Wahlberechtigten vergeben je TAN maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §2 zu wählen sind.

(2) Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte nicht überschreiten. (12 Elternbeiräte)

(3) Auf jeden zu wählenden Kandidaten /Kandidatin können je TAN maximal drei Stimmen entfallen.

(4) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN-Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.

(5) Sollte ein Wahlberechtigter nicht online wählen können, wird alternativ ein Ort und Zeitraum bekannt gegeben, die es dem Wahlberechtigten ermöglichen in Präsenz seinen Stimmzettel abzugeben. Eine Bestätigung, dass von der Wahl online nicht Gebrauch gemacht wird, ist dort vom Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Das Anschreiben mit der TAN wird einbehalten.

(6) Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß §6 (4) c) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel legitimiert durch die TAN ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt.

(7) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt im ASCII-Format mit der Zuordnung Kandidat - Stimme

(8) Der Serviceprovider ist zu Stillschweigen verpflichtet.

(9) Nach der Durchführung der Wahl gemäß §6 (4) c) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface für den Wahlvorstand möglich.

(10) Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

### **§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel**

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

### **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und unverzüglich über das Elternportal bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Schulakten genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

### **§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen**

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die einggenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

(4) Das Onlinewahlergebnis wird als verschlüsselte Datei zur Verfügung gestellt. Diese kann ebenfalls nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

### **§ 15 Wahlprüfung**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleiterin eingeht.

(2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleiterin und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

#### **§ 16 Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Theodor-Heuss-Gymnasiums Nördlingen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

#### **§ 17 Weitere Bestimmungen**

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 10. Oktober 2022 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 10. Oktober 2022 beschlossen. Das Einvernehmen der Schulleiterin, wurde am 10. Oktober 2022 erteilt.

Nördlingen, den 11. Oktober 2022



Vorsitzender des Elternbeirats